

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Präsidentin des Landtags**

**Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen**  
**hier: Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Die Landesregierung hat mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 10. Januar 2021 zur Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen der Fraktionen aus der Unterrichtung des Landtags (vergleiche Drucksache 7/2510) Stellung genommen:

"In der 26. Sitzung des Ältestenrats am 8. Januar 2021 wurden die Stellungnahmen der Fraktionen des Thüringer Landtags zur oben genannten Verordnung beraten. Die Landesregierung hat in der Sitzung zugesagt, die Verordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fraktionen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Mit der Unterrichtung des Landtags in Drucksache 7/2510 wurde mitgeteilt, dass der Ältestenrat des Landtags mehrheitlich den Abschluss der Beteiligung gemäß Ziffer II des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 zu dem Antrag 7/2242 - 2. Neufassung - beschlossen hat und die Stellungnahmen der Fraktionen des Landtags bereitstellt.

Im Falle der Nichtberücksichtigung wurde um schriftliche Stellungnahme der Landesregierung gebeten.

Zu den Stellungnahmen der Fraktionen des Landtags wird namens der Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

In den letzten Wochen ist das Infektionsgeschehen deutschlandweit und besonders auch in Thüringen unverändert hoch und deutlich gestiegen. Sowohl die Bundeskanzlerin als auch die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie Senatoren der Länder haben vereinbart, alle Anstrengungen zu unternehmen, das Infektionsrisiko so schnell und weit wie möglich zu reduzieren, um die Gesundheit aller Menschen zu schützen. Es ist vereinbart, die Regelungen so restriktiv wie möglich zu halten. Das Kabinett hat sich dazu ausführlich ausgetauscht. Im Ergebnis ist beschlossen worden, den Lockdown fortzuführen und in Einzelpunkten zu verschärfen. Das Kabinett stelle fest, dass die bundesweit geltenden Maßnahmen unter Umständen dazu beigetragen haben, den starken Anstieg der Infektionszahlen abzufangen. Gleichzeitig stehen je-

doch sowohl die Krankenhäuser, die Gesundheitsämter als auch das Gesundheitswesen nach wie vor unter einem hohen Druck, die Folgen der Pandemie zu beherrschen.

Auch die Landkreise und kreisfreien Städte haben um klare und dem Infektionsgeschehen entsprechende restriktive Regelungen gebeten. Deshalb wird für eine Lockerung der bestehenden Maßnahmen derzeit kein Spielraum gesehen. Die Minimierung der Kontakte muss in den kommenden Wochen die höchste Priorität haben.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen der Fraktionen:

#### **Stellungnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kenntnisnahme K 7/227**

Zu 1.:

Die Änderung im § 3 Kontaktbeschränkungen, dass diese "nicht für die der haushaltsfremden Person gehörigen Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres" gelten soll, kann nicht berücksichtigt werden, da das Risiko der Übertragung der Infektion auch durch Kinder reduziert werden muss. Die Vermeidung von Kontakten stellt nach wie vor den Eckpfeiler der Pandemiebekämpfung dar. Der überwiegende Teil der Häufungsmeldungen der Gesundheitsämter betrifft das familiäre Umfeld. Gerade im privaten Bereich, oftmals bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen, wird die Infektion unter den dort anwesenden Personen weitergegeben. Kinder scheinen zwar nach dem bisherigen Stand der Wissenschaft weniger infektiös in Bezug auf SARS-CoV-2 zu sein, jedoch liegen hierzu nur wenige Studien vor, weshalb eine abschließende Bewertung nach Aussage des Robert Koch-Instituts nicht möglich ist. Grundsätzlich tragen auch Kinder einen relevanten Anteil am Infektionsgeschehen und Studien zur Viruslast zeigen keinen wesentlichen Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen. Zudem zeigen Kinder mit SARS-CoV-2-Infektionen häufig nur leichte oder gar keine Symptome, sodass Infektionen unerkannt bleiben können, eine Ansteckungsfähigkeit aber grundsätzlich gegeben ist. Es ist daher angesichts der immer noch sehr hohen 7-Tages-Inzidenzen geboten auch im privaten Bereich weitergehende Beschränkungen zu normieren, um weitere Ansteckungen und eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verhindern.

Zu 2.:

Dem Hinweis zu §10a Abs. 2 der Verordnung wurde bereits durch die Ressortabstimmung innerhalb der Landesregierung Rechnung getragen und berücksichtigt.

Zu 3.:

Der Hinweis zur Offenhaltung von Spielplätzen wurde abgewogen. Mit Blick auf das Pandemiegeschehen kann landesseitig jedoch keine generelle und pauschale Ablehnung einer solchen Maßnahme erfolgen. Es muss davon ausgegangen werden, dass es auch auf Spielplätzen zu Kontakten kommen kann, bei denen Ansteckungen erfolgen. Die Kommunen müssen angesichts der konkreten Situation vor Ort abwägen und entscheiden, ob ein solcher Schritt im Einzelfall notwendig ist. In jedem Fall muss eine derartige Maßnahme gut begründet sein.

Zu 4.:

Die gewünschte Klarstellung, dass die in § 3 festgelegten Kontaktbeschränkungen auf den Aufenthalt innerhalb und außerhalb des eigenen Wohnraums beziehen, wurde geprüft und wird in der Begründung und den FAQ zu der Verordnung aufgenommen.

#### **Stellungnahme der Fraktion der CDU Kenntnisnahme K 7/228**

Zu 1.:

Die beabsichtigte Regelung im § 3 der Verordnung, dass die Beaufsichtigung von Enkelkindern durch Großeltern möglich bleiben soll, wurde geprüft. In der 26. Sitzung des Ältestenrats am 08. Januar 2021 wurde vom Vertreter der Fraktion der CDU auf eine bayerische Regelung zur Kinderbetreuung verwiesen.

Im Ergebnis wird mitgeteilt, dass es bei der vorgeschlagenen Regelung bleibt.

Großeltern haben in der Regel das Alter von 60 Jahren bereits überschritten und gehören somit zur Gruppe der besonders zu schützenden Menschen, da bei dieser Altersgruppe ein erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Verläufe gegeben ist. Sie sollten daher möglichst nicht dem Risiko einer Infektion im Rahmen der Kinderbetreuung ausgesetzt werden. Das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes steigt mit zunehmendem Alter an. Gerade im Kontakt zwischen Großeltern und Kindern ist das Einhalten von Schutzmaßnahmen wie Abstand halten und Maske tragen kaum möglich. Im Falle einer vorliegenden Infektion wäre eine Ansteckung hochwahrscheinlich.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Infektionen bei Kindern häufiger als bei Erwachsenen asymptomatisch verlaufen, ist hier von einem relevanten Infektionsrisiko auszugehen.

Zu 2.:

Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindertagestätten und Schulen bis zur Klassenstufe 6 sowie in allen Klassenstufen der Förderzentren haben Anspruch auf eine Notbetreuung. In der Begründung zur Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) wird darauf hingewiesen, dass eine Notbetreuung für Kinder ermöglicht werden muss, wenn diese zur Sicherstellung des Kindeswohls geboten ist. Die Notbetreuung ist weiterhin insbesondere zur Unterstützung von Kindern mit besonderem Förderbedarf zu ermöglichen. Diese kann nach Entscheidung der Einrichtung im Einzelfall auch Kindern einer höheren Klassenstufe ermöglicht werden.

Die Regelung in § 10a Kindertagesbetreuung, Schulen Abs. 2 Notbetreuung ist auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Kindertagestätten anzuwenden. Die Klarstellung erfolgt in der Begründung und den FAQ zu der Verordnung.

#### **Stellungnahme der Fraktion der AfD Kenntnisnahme K 7/229**

Die Stellungnahme der AfD enthält keine konkreten Forderungen. Die in den Entwurf der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungs-

maßnahmenverordnung 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO- aufgenommenen Regelungen sind ab 11. Januar 2021 vor dem Hintergrund der Pandemiebekämpfung und -bewältigung erforderlich.

### **Stellungnahme der Fraktion der FDP Kenntnisnahme K 7/230**

Zu 1.:

Die Streichung des § 3c der Verordnung - Mobilitätsbeschränkungen - wird von der Landesregierung nicht vorgenommen, da es sich hier um ein mildes Mittel der Mobilitätsbeschränkung im Vergleich mit einer Ausgangssperre handelt. Es ist eine eindringliche Empfehlung, wie Kontaktbeschränkung umgesetzt werden soll.

Wissenschaftliche Studien belegen den Zusammenhang zwischen Mobilität, erfolgten Kontakten und Ansteckungen. Eine Reduzierung von Mobilität führt zu einer Reduzierung des Infektionsgeschehens. Daher ist eine solche Empfehlung dringend geboten.

Zudem waren zuletzt zahlreiche Tagesausflüge zu touristischen Hotspots wahrzunehmen, die zu großen Menschenansammlungen geführt haben. Bei diesen Menschenansammlungen konnte häufig der notwendige Mindestabstand nicht mehr eingehalten werden und Mund-Nasen-Bedeckungen wurden nicht in ausreichendem Maß getragen. Unter diesen Bedingungen besteht ein hohes Ansteckungsrisiko. Um Ansammlungen an wenigen Orten zu verhindern, sollten sich die Thüringerinnen und Thüringer nur im engen Umkreis um ihren Wohnort aufhalten.

Zu 2.:

Der Forderung der Fraktion der FDP vor jedem Dienstbeginn vulnerable Gruppen in der Pflege, Eingliederungshilfe und Tagespflegeeinrichtung sowie Krankenhäusern testen zu lassen und nicht auf zurückliegende PCR-Tests zu vertrauen, wird derzeit nicht berücksichtigt. Bei der Anwendung von Antigenschnelltests sind stets deren Limitationen zu berücksichtigen und mit zu betreibenden Aufwand ins Verhältnis zu setzen. So zeigen diese grundsätzlich eine geringere Sensitivität im Vergleich zu PCR-Tests, insbesondere bei der Untersuchung asymptomatischer Personen. Ein negatives Testergebnis kann das Vorliegen einer Infektion nicht sicher ausschließen. Die Anwendung von Antigenschnelltests stellt daher eine zusätzliche Maßnahme dar, mit der ein gewisser Anteil an asymptomatischen Infektionen frühzeitig erkannt werden kann. Im Vordergrund steht jedoch, insbesondere im Bereich der Pflege hochvulnerabler Personengruppen, weiterhin die strikte Einhaltung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen.

Zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen wird auf die Regelungen in der derzeit geltenden Verordnung verwiesen, die mit den Trägern derartiger Einrichtungen abgestimmt ist. Gleichwohl wird die Landesregierung dieses Verfahren weiter beobachten.

Zu 3.:

Bezüglich der Bitte zur Änderung in § 10a Kindertagesbetreuung, Schulen wird darauf hingewiesen, dass die Ein-Elternteil-Regelung in der aktuellen Fassung im Rahmen der Ressortabstimmung Berücksichtigung gefunden hat.

Darüber hinaus handele es sich laut Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bei dem Hinweis der Fraktion der FDP um Anregun-

gen, die nicht mit der aktuellen Verordnung im Zusammenhang stünden. Man werde diese Hinweise daher mitnehmen und bei der zukünftigen Gestaltung des Schulbereichs prüfen. Wie bereits in der 26. Sitzung des Ältestenrats angekündigt, wird vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine Abmilderungsverordnung zu den Prüfungen erarbeitet, die auch im zuständigen Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beraten wird. Es wird gebeten, die Stellungnahme der Landesregierung zur Unterrichtung des Landtags in Drucksache 7/2510 den Mitgliedern des Ältestenrats zur Kenntnis zu geben."

Birgit Keller  
Präsidentin des Landtags